

Anhang I zum
Reglement für die öffentliche Sicherheit



Einwohnergemeinde **Bolligen**

Gebührentarif Feuerwehr

vom 7. Dezember 2015
mit Änderungen vom 20.03.2017

Inhaltsverzeichnis	2
Gebührentarif	
I. Verrechenbare Einsätze	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Ausnahmen	3
Art. 3 Entscheidungskompetenz	3
Art. 4 Tarifierung	3
II. Freiwillige Einsätze	3
Art. 5 Grundsatz	3
Art. 6 Entscheidungskompetenz	3
Art. 7 Tarifierung	4
III. Verrechnungsansätze	4
Art. 8 Allgemeines	4
Art. 9 Personal	4
Art. 10 Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger	4
Art. 11 Ersatz von Einsatz und Verbrauchsmaterial	5
Art. 12 Brandmelde- und Sprinkleranlagen	5
Art. 13 Andere gebührenpflichtige Leistungen	5
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 14 Gebührenanpassung	6
Art. 15 Rechtsmittelbelehrung	6
Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 17 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat von Bolligen erlässt gestützt auf Art. 43 Abs. 2 des Reglements für die öffentliche Sicherheit folgenden

Gebührentarif

I. Verrechenbare Einsätze

- Grundsatz** **Art. 1**
Als verrechenbare Einsätze gelten grundsätzlich alle erbrachten Leistungen, welche gemäss Art. 13 und 14 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) nicht zu Lasten der Gemeinden gehen.
- Ausnahmen** **Art. 2**
Von der grundsätzlichen Verrechnung ausgenommen sind Einsätze, wenn der Haftende nicht ausfindig gemacht werden kann oder wenn soziale Härtefälle entstehen.
- Entscheidungs-
kompetenz** **Art. 3**
¹ Der/die Feuerwehrkommandant/in entscheidet, ob eine Verrechnung vorgenommen wird. Der Entscheid hat sich auf die Überlegungen nach dem Einsatzgrund, der Verhältnismässigkeit und dem geleisteten Aufwand zu stützen.

² Im Zweifelsfalle, insbesondere bei Einsätzen nach Art. 44 Abs. 1 des Reglements über die öffentliche Sicherheit entscheidet die Kommission für öffentliche Sicherheit.
- Tarifanwen-
dung** **Art. 4**
¹ Für die verrechenbaren Einsätze ist der Aufwand gemäss dem Tarif nach Art. 8 ff in Rechnung zu stellen.

² Die Entschädigung von Einsätzen, die der Bekämpfung ausserordentlicher Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln dienen, werden in der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) geregelt.

³ Für auswärtige Hilfeleistungen kann der betreffenden Gemeinde Rechnung gestellt werden. Die Entschädigungen richten sich nach Art 21 Abs. 1 der Feuerwehrrweisungen (FWW) der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

II. Freiwillige Einsätze

- Grundsatz** **Art. 5**
Als freiwillige Einsätze gelten alle durch die Feuerwehr erbrachten Leistungen, die vom Gemeinderat bewilligt sind und zugunsten von Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen gehen.
- Entscheidungs-
kompetenz** **Art. 6**
¹ Für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Feuerwehr hat der/die Veranstalter/in ein schriftliches Gesuch bis spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin an den Gemeinderat einzureichen.

² Der Gemeinderat entscheidet bei der Erteilung der Bewilligung gleichzeitig, ob der/die Veranstalter/in die Kosten zu tragen hat oder die Leistungen der Feuerwehr zu Lasten der Gemeinde gehen.

Tarifanwendung

Art. 7

¹ Hat ein/e Veranstalter/in die Kosten für Leistungen der Feuerwehr gemäss Beschluss des Gemeinderats zu tragen, ist der Tarif gemäss Art. 8 ff anzuwenden.

² Beim Einsatz einer Saalwache/Brandwache hat der/die Veranstalter/in in jedem Fall die Kosten für Verpflegung und Getränke zu übernehmen.

III. Verrechnungsansätze

Allgemeines

Art. 8

¹ Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrmagazin und endet mit dessen Rückkehr. Es können nur diejenigen Fahrzeuge, Anhänger und Aggregate verrechnet werden, welche für den Einsatz erforderlich waren. Aggregate oder Gerätschaften, welche in den Fahrzeugen mitgeführt werden sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

² Eine allfällige Mehrwertsteuer (MwSt.) ist in den folgenden Ansätzen nicht inbegriffen.

³ Es werden nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt eine Stunde.

Personal

Art. 9

¹ Die verrechenbare Einsatzzeit für das Personal dauert von der Alarmierung bis zur Entlassung.

² Grundgebühr

Eingesetzte Angehörige der Feuerwehrorganisation	pro Stunde	Fr.	60.00
Angehörige der Feuerwehrorganisation, ohne Einsatz zur Bewältigung der Schadenlage	Pauschal pro Ausrückung	Fr.	40.00
Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten	pro Stunde	Fr.	60.00

³ Es werden nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt eine Stunde.

Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger

Art. 10

¹ Die zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und Anhänger sind in Kategorien gemäss dem Anschaffungswert (inkl. Ausrüstung und Einbau) zusammengefasst. Die Ansätze verstehen sich ohne Mannschaft.

² Grundgebühr

Fahrzeuge mit Anschaffungswert bis Fr. 100'000.00	pro Einsatz	Fr.	25.00
Fahrzeuge mit Anschaffungswert bis Fr. 250'000.00	pro Einsatz	Fr.	50.00
Fahrzeuge mit Anschaffungswert bis Fr. 600'000.00	pro Einsatz	Fr.	100.00
Fahrzeuge mit Anschaffungswert ab Fr. 600'000.00	pro Einsatz	Fr.	150.00
Anhänger	pro Einsatz	Fr.	25.00
Motorspritze	pro Einsatz	Fr.	25.00

³ Stundenansätze

Fahrzeuge mit Anschaffungswert bis Fr. 100'000.00	pro Stunde	Fr. 40.00
Fahrzeuge mit Anschaffungswert bis Fr. 250'000.00	pro Stunde	Fr. 80.00
Fahrzeuge mit Anschaffungswert bis Fr. 600'000.00	pro Stunde	Fr. 120.00
Fahrzeuge mit Anschaffungswert ab Fr. 600'000.00	pro Stunde	Fr. 200.00
Anhänger	pro Stunde	Fr. 25.00
Motorspritze	pro Stunde	Fr. 40.00

Ersatz von Einsatz und Verbrauchsmaterial

Art. 11

Der Ersatz von Ausrüstungen, Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Ölbinder, etc.), Drittfahrzeugen, Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sowie allfällige Reparaturen wird dem Haftpflichtigen gemäss den handelsüblichen Preisen, unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 20 % für Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.

Brandmelde und Sprinkleranlagen

Art. 12

¹ Sicherstellung der Grunddaten bei der Inbetriebnahme Person/Stunde Fr. 60.00

² Jährliche Überprüfung der Grunddaten
Verrechnung nach Aufwand unabhängig vom Objekt Person/Stunde Fr. 60.00

³ Rückt die Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms durch eine Brandmelde- oder Sprinkleranlage aus, werden die folgenden Ansätze verrechnet:

1. Fehlalarm	pro Kalenderjahr	gratis
2. Fehlalarm	pro Kalenderjahr	Fr. 500.00
3. Fehlalarm	pro Kalenderjahr	Fr. 700.00
weitere Fehlalarme	pro Kalenderjahr	Fr. 1'000.00

Art. 13

Andere gebührenpflichtige Leistungen

¹ Technische Hilfeleistung nach Aufwand (Tarif gem. Art. 4)

² Einsatz im Zusammenhang mit Tieren nach Aufwand (Tarif gem. Art. 4)

³ Installation Schlüsseltresor, Schlüsselrohre Aufwand zu Lasten Eigentümer

⁴ ...¹

⁵ Freiwillige Dienstleistungen

- Saalwache/Brandwache	Person/Stunde	Fr. 50.00
- Verkehrsdienst	Person/Stunde	Fr. 50.00

¹ GR-Beschluss 20.3.2017

IV. Schlussbestimmungen

- Gebührenanpassung **Art. 14**
Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Gebühren der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührentarifes auszugehen.
- Rechtsmittelbelehrung **Art. 15**
Gegen alle Verrechnungen aus diesem Gebührentarif kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung beim Gemeinderat Bolligen Einsprache erhoben werden.
- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 16**
Der Gebührentarif Feuerwehr (Anhang I zum Reglement öffentliche Sicherheit Rös) vom 23.4.2007 wird mit Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr aufgehoben.
- Inkrafttreten **Art. 17**
Der Gebührentarif tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif am 7.12.2015 genehmigt.

Gemeinderat Bolligen

sig.
Rudolf Burger
Gemeindepräsident

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Am 17. Februar 2016 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs Feuerwehr im Anzeiger Region Bern publiziert.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Änderungen

Betrifft	Beschluss	Inkrafttreten
Keine Einsätze der Feuerwehr zur Insektenbekämpfung Streichung Art. 13 Abs. 4	20.03.2017	1.4.2017

Einwohnergemeinde Bolligen

Gemeinderat Bolligen

sig. Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

sig. Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Bolligen, 20. März 2017